

RN 7 K 09.333

An

Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

In Sachen

XY, geboren am, Staatsangehörigkeit: Deutschland

Straße 1, 7777 Ort

Klägerin

Prozeßbevollmächtigte:

in diesem Verfahren ist kein Prozessbevollmächtigter bestellt

gegen

Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster, zu laden über den
Landkreis Dingolfing – Landau, das Landratsamt Dingolfing – Landau

Beklagte

Prozeßbevollmächtigter:

Landrat Heinrich Trapp, behauptet von Frau Begemann, LRA Dingolfing-Landau

wegen Akteneinsicht

hier: Schreiben auf richterliche Anordnung vom 05.05.2009

Sehr geehrte Frau Richterin Rosenbaum

Der Erste Teil

1 Zunächst wird mitgeteilt, die Sache hat sich mit der Überlassung vom 05.05.2009

- nicht erledigt -

- 2 Es wird festgestellt, dem Bayerischen Verwaltungsgericht zu Regensburg wird die Beweissicherung nicht ermöglicht.
- 3 Das Gericht kann scheinbar keine Maßnahme ergreifen, den Untergang von Beweisen zu verhindern.

Der Zweite Teil

- 4 Es wird ausdrücklich bestritten, das rechtliche Interesse nicht dargelegt zu haben. Möglicherweise liegt das fehlende Erkennen darin, dass üblicherweise das rechtliche Interesse dadurch definiert ist, dass es den Ausgang irgendeines laufenden Verfahrens beeinflussen kann.
- 5 Dies ist in vorliegenden Vorgängen unbestritten nicht der Fall.
- 6 Unbestritten dürfte jedoch das Recht einer jeden natürlichen Person sein, von einer im Dienste einer von der öffentlichen Hand finanzierten und betriebenen Organisation vorgehaltene Daten auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. sperren oder löschen zu lassen.
- 7 Unbestritten dürfte jedoch das Recht einer jeden natürlichen Person sein, gelagerte Aussagen von anderen natürlichen Personen, bzw. die entsprechenden Aufzeichnungen einsehen zu können, um feststellen zu können, ob daraus eine Gefährdungslage für die Zukunft entstehen kann, ob die liegenden Aufzeichnungen richtig sind oder ob sie zu korrigieren, zu sperren oder gar zu löschen sind.
- 8 Dies muss im besonderen Fall dann möglich sein, wenn die Organisation Eingriff nehmen kann in die Sorgerechte der Eltern. Diese stehen unter besonderem Schutze der staatlichen Ordnung.

Der Dritte Teil

- 9 Zugegeben wird der Beklagten der Verweis auf den Datenschutz von Mitteilungen anderer die keine Wirkung auf die Klägerin oder auf die Kinder haben, die Passagen sind unkenntlich zu machen.

- 10 Jedoch kann es der Klägerin nicht glaubhaft gemacht werden, dass in der derzeitigen rechtstaatlichen Ordnung ein Amt Informationen und Einlassungen anderer natürlicher Personen oder Organisationen sammelt und bevorratet ohne der Klägerin die Möglichkeit zu geben, die Einlassungen auf Richtigkeit zu prüfen, gleichsam aber zuzulassen, dass diese Informationen Grundlage für ein Handeln der Organisation und anderer werden.
- 11 Es kann der Klägerin nicht vermittelt werden, dass ihr der Einblick in dem Umfang verwehrt wird, dass es ihr nicht möglich gemacht wird die Identität von Amtspersonen feststellen zu können, die Informationen geliefert und angefordert haben (Amtschreiben).

Der Vierte Teil

- 12 Im Sinne des Ersten Teils wird das Gericht ersucht, noch vor der mündlichen Verhandlung, so sie sich nicht vermeiden lässt, ein Beweissicherungsverfahren mit Nachdruck zu betreiben.
- 13 Es wird um die Terminierung der mündlichen Verhandlung gebeten.

Hochachtungsvoll